



Merkblatt „Hausaufgaben“

Gültig ab: 6.9.2021

1. Rechtliche Grundlagen

Im § 20 der Verordnung Volksschule (SAR 421.313) gelten seit August 2013 folgende Rahmenbedingungen zu den Hausaufgaben:

1. Hausaufgaben sind massvoll zu erteilen. Schülerinnen und Schüler sollen das Aufgabenziel selbständig erreichen können.
2. Prüfungen sind sinnvoll über das ganze Semester zu verteilen.
3. Klassenlehrpersonen und Fachlehrpersonen haben sich über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Prüfungen zu verständigen.

Im neuen Aargauer Lehrplan Volksschule ab Schuljahr 2020/21 steht zum Thema Hausaufgaben in den „Grundlagen, Überfachliche Kompetenzen“ als Teil der personalen Kompetenzen Folgendes:

„Die Schülerinnen und Schüler können eigenverantwortlich Hausaufgaben erledigen und sich auf Lernkontrollen vorbereiten.“

2. Erwartungen an die Eltern

- Der Arbeitsplatz des Kindes ist ruhig, übersichtlich und ablenkungsarm eingerichtet.
- Die Eltern interessieren sich fürs Lernen und zeigen Wertschätzung für die geleistete Arbeit des Kindes.
- Sie unterstützen ihr Kind bei der Organisation der Aufgaben.
- Sie melden der Lehrperson, wenn es Schwierigkeiten gibt, damit eine Lösung gesucht werden kann.

**Haben Sie Fragen zum Thema Hausaufgaben?
Wenden Sie sich an die entsprechende Lehrperson!**